

Allgemeine Geschäftsbedingungen

Vorbemerkung

Die nachfolgenden Allgemeinen Verkaufsbedingungen bilden als Ergänzung des geltenden Rechts die Grundlage aller Verträge und sonstigen Leistungen der Firma Trygonal.

Abweichende Bestimmungen des Bestellers sind für die Firma Trygonal GmbH nur dann verbindlich, wenn sie von der Firma Trygonal ausdrücklich und schriftlich bestätigt werden.

1. Angebot, Auftragsbestätigung

Unsere Angebote sind freibleibend. Vereinbarungen, insbesondere mündliche Neuabreden, Zusagen, Garantien und sonstige Zusicherungen der Verkaufsangestellten werden erst durch eine schriftliche Bestätigung von Trygonal verbindlich.

Weicht die Auftragsbestätigung vom Auftrag ab, muss der Käufer ihr binnen einer Woche ab Erhalt schriftlich widersprechen, sonst gilt der Inhalt unserer Auftragsbestätigung.

Die zum Angebot gehörenden Unterlagen wie Zeichnungen, Abbildungen, technische Daten, Bezugnahmen auf Normen sowie Angabe in Werbemitteln sind keine Eigenschaftszusicherungen, soweit sie nicht ausdrücklich und schriftlich als solche bezeichnet sind.

Abweichungen des Liefergegenstandes von Angeboten, Mustern, Probe- und Vorlieferungen sind nach Maßgabe der jeweils gültigen DIN-/EN-Normen oder anderer einschlägiger technischer Normen zulässig.

Unsere Angebote haben jeweils nur für den angegebenen Zeitraum Gültigkeit

2. Vertragsabschluss

Der Vertrag kommt erst durch schriftliche Auftragsbestätigung von Trygonal oder mit der Auslieferung der Ware zustande.

Vereinbarungen, insbesondere mündliche Nebenabreden, Zusagen, Garantien und sonstige Zusicherungen der Verkaufsangestellten werden ebenfalls erst durch schriftliche Bestätigung verbindlich.

Alle Verkäufe und sonstigen Vereinbarungen werden erst durch unsere schriftliche Bestätigung für uns bindend. Der Käufer kann sich jedoch darauf nicht berufen, wenn wir etwa aufgrund mündlicher Bestellungen liefern. Bei Lieferungen aufgrund mündlicher Bestellungen haben wir die Folgen allfälliger, durch Hörfehler oder Missverständnisse verursachter fehlerhafter Lieferungen nicht zu vertreten.

3. Preise

Eine verbindliche Preisfestlegung erfolgt erst durch schriftliche Auftragsbestätigung von Trygonal und unter dem Vorbehalt, dass die der Auftragsbestätigung zugrunde gelegten Auftragsdaten unverändert bleiben. Die Preise von Trygonal verstehen sich, soweit nicht anders vereinbart, ab unserem Werk ausschließlich Verpackung in EURO zuzüglich der zum Zeitpunkt der Lieferung geltenden gesetzlichen Umsatzsteuer, es sei denn, es werden anderweitige Angaben gemacht.

Verpackung, Porto, Versicherung und sonstige Versandkosten sind nicht eingeschlossen und werden zusätzlich in Rechnung gestellt.

4. Liefermenge

Eine fertigungsbedingte Mehr- oder Minderlieferung bis zu 10 % der bestellten Menge ist zulässig.

Die Firma Trygonal ist zu Teillieferungen in zumutbarem Umfang berechtigt.

Die von Trygonal angegebenen Lieferzeiten beziehen sich auf das Versanddatum der Ware. Sie gelten als eingehalten, wenn die Ware zu diesem Zeitpunkt das Werk verlässt oder die Lieferbereitschaft dem Besteller mitgeteilt wird.

Die vereinbarte Lieferfrist gilt stets nach Klärung sämtlicher technischer und kaufmännischer Einzelheiten. Insoweit handelt es sich grundsätzlich um unverbindliche Lieferfristen. Um verbindliche Liefertermine handelt es sich ausschließlich dann, wenn der Liefertermin schriftlich gegenüber dem Besteller als verbindlich betätigt worden ist.

Ist für die Herstellung des Werkes oder für die Durchführung der Lieferung eine Handlung des Bestellers erforderlich, so beginnt die Lieferfrist erst mit der vollständigen Ausführung dieser Handlung durch den Besteller. Eine solche Handlung ist z.B. die Bereitstellung aller für die Ausführung des Auftrages erforderlichen Unterlagen, gegebenenfalls die rechtzeitige, unentgeltliche und mangelfreie Materialbeistellung entsprechend vereinbarter Spezifikationen mit einem angemessenen Mengenzuschlag, für etwaigen Ausschuss (mindestens jedoch 5 %) sowie die Erledigung vereinbarter Anzahlungen durch den Besteller.

Bei Überschreitung der Lieferfrist hat der Besteller eine angemessene Nachfrist zu gewähren, die drei Wochen nicht unterschreiten darf.

Höhere Gewalt, Betriebsstörungen und ähnliche unvorhersehbare und von Trygonal nicht zu vertretende Umstände, soweit sie nachweislich auf die Fertigung oder Ablieferung des Liefergegenstandes von erheblichem Einfluss sind, verlängern die Lieferfrist in angemessenem Umfang. Das gilt auch, wenn die Umstände bei Vorlieferanten eintreten. In diesen Fällen ist der Besteller insbesondere nicht berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten und/oder Schadensersatz geltend zu machen.

Wird die Lieferfrist einschließlich der angemessenen Nachfrist nicht eingehalten, haftet Trygonal ausschließlich für den Rechnungswert der Warenmenge, die nicht fristgerecht geliefert wurde, maximal in der Höhe des negativen Interesses. Falls Trygonal trotzdem in Verzug geraten ist, kann der Käufer nach Ablauf einer gesetzten, angemessenen Nachfrist insoweit vom Vertrag zurücktreten, als die Ware bis zum Fristablauf nicht das Werk verlassen hat. Schadensersatzansprüche aus Verzug und Nichterfüllung richten sich nach Punkt 6, Pflichtverletzungen, dieser Bedingung.

Mit der Übergabe der Ware an einen Spediteur oder Frachtführer, spätestens jedoch mit Verlassen des Lagers oder – bei Streckengeschäften – des Lieferwerkes geht die Gefahr bei allen Geschäften, auch bei frei-Haus-Lieferungen, auf den Käufer über. Pflichten und Kosten der Entladung gehen zu Lasten des Käufers. Für Versicherung sorgt Trygonal nur auf Weisung und Kosten des Käufers.

Bei Abrufaufträgen ist Trygonal berechtigt, die gesamte Bestellmenge geschlossen herzustellen. Etwaige Änderungswünsche können nach Erteilung des Auftrages nicht mehr berücksichtigt werden, es sei denn, dass dies ausdrücklich vereinbart wurde. Abruftermine und -mengen können, soweit keine festen Vereinbarungen getroffen wurden, nur im Rahmen unserer Lieferungs- und Herstellungsmöglichkeiten eingehalten werden.

5. Gewährleistung

Die Gewährleistungsfrist beträgt bei neu hergestellten Sachen 24 Monate ab Lieferdatum. Diese Gewährleistungsfrist hat Geltung, soweit keine anderen Vereinbarungen getroffen worden sind.

Der Besteller hat die Ware unverzüglich nach Anlieferung auf Mangelfreiheit zu überprüfen. Offensichtliche Mängel sind sofort, spätestens binnen 8 Tagen nach Erhalt der Ware von Trygonal schriftlich mitzuteilen. Werden offensichtliche Mängel nicht, nicht rechtzeitig oder nicht formgerecht gerügt, so entfällt diesbezüglich die Gewährleistung.

Sonstige Mängel sind dem Unternehmen innerhalb von 8 Tagen nach Feststellung, spätestens aber 3 Monate nach Wareneingang anzuzeigen.

Die Firma Trygonal ist berechtigt, Nacherfüllung nach seiner Wahl vorzunehmen. Dies bedeutet, dass Trygonal entscheidet, ob, unter angemessener Wahrung der Interessen des Bestellers, eine Mangelbeseitigung oder eine Neulieferung vorgenommen wird.

Schlägt die Nacherfüllung fehl, ist Trygonal zu einer wiederholten Nacherfüllung berechtigt. Auch im Falle einer wiederholten Nacherfüllung entscheidet der Unternehmer zwischen Neulieferung oder Mangelbeseitigung.

Der Besteller ist erst dann zum Rücktritt vom Vertrag und/oder zur Geltendmachung von Schadensersatz berechtigt, wenn die Nacherfüllung wiederholt fehlgeschlagen ist. Anspruch auf Schadensersatz besteht nur, soweit Trygonal grobe Fahrlässigkeit oder Vorsatz zu vertreten hat. Der Schadensersatz ist in jedem Fall auf das negative Interesse beschränkt. Schadensersatz für Mangelfolgeschäden ist ausgeschlossen, soweit sie nicht auf Vorsatz beruhen.

6. Pflichtverletzung

Wegen Verletzung vertraglicher und außervertraglicher Pflichten, insbesondere wegen Unmöglichkeit, Verzug, Verschulden bei Vertragsabschluss und unerlaubter Handlung haftet Trygonal – auch für leitende Angestellte und sonstige Erfüllungshelfer – nur in Fällen des Vorsatzes und der groben Fahrlässigkeit, beschränkt auf den Vertragsabschluss voraussehbaren vertragstypischen Schaden. Unmittelbare Ansprüche gegen diese Personen sind in jedem Fall ausgeschlossen.

Die Firma Trygonal haftet grundsätzlich nicht für Pflichtverletzungen, welche aus Werkleistungen resultieren, die gemäß der vom Besteller geprüften Zeichnungen, Druckvorlagen oder Muster, welche vom Besteller als Fertigungsunterlagen freigegeben wurden, erbracht wurden. Für konstruktive Gestaltung und Richtigkeit der reproduzierten Vorlagen haftet Trygonal nicht.

Trygonal hat aber die Pflicht, den Besteller – soweit nicht erkennbar – unverzüglich auf die Unmöglichkeiten der technischen Umsetzung der Vorlagen hinzuweisen.

Insbesondere wird bei der Erbringung von Werkleistungen nach Vorgabe des Bestellers die Haftung für die Verletzung von Schutzrechten Dritter ausgeschlossen. Eine Prüfungspflicht seitens Trygonal besteht im Hinblick auf Schutzrechte Dritter nicht.

7. Zahlungsbedingung

Sofern nichts anderes vereinbart ist, sind Rechnungen von Trygonal innerhalb von 30 Tagen ab Rechnungsdatum netto zahlbar. Rechnungen für Montagen, Lohnarbeiten, Reparaturen, Formen und Werkzeugkostenanteile sind jeweils sofort und ohne Abzüge fällig. Die Zahlung hat innerhalb dieser Fristen so zu erfolgen, dass dem Unternehmer der für den Rechnungsausgleich erforderliche Betrag spätestens am Fälligkeitstermin zur Verfügung steht.

Von Trygonal bestrittene oder nicht rechtskräftige Gegenforderungen berechtigen den Besteller weder zur Zurückbehaltung noch zur Aufrechnung.

Bei Zielüberschreitung, spätestens nach Mahnung*, ist Trygonal berechtigt, den während des Streitfalles gültigen Zinssatz zu fordern, wobei der Nachweis eines höheren Verzugssschadens jederzeit möglich ist. Die Geltendmachung eines weiteren Verzugssschadens bleibt vorbehalten. (*Mahnungen sind nicht gesetzlich verpflichtend sondern ein Entgegenkommen der Trygonal.)

Bei Zahlungsverzug werden von uns Zinsen samt Mehrwertsteuer und Spesen, die durch die Kreditbeanspruchung bei Geldinstituten und durch Mahnungen entstehen, berechnet. Wir sind auch zur Anrechnung von Zinseszinsen in der Höhe der Bankzinsen berechtigt.

Wechsel werden nicht, Schecks nur erfüllungshalber und unter Vorbehalt der Gutschrift angenommen.

Zahlungen durch Überweisung gelten mit dem Tage bewirkt, an welchem der Betrag auf unserem Konto gutgeschrieben wird.

Ist der Besteller mit der Zahlung im Verzug, steht es Trygonal frei, die weitere Erfüllung des Vertrages abzulehnen.

Tritt die Gefährdung des Zahlungsanspruches ein, so ist Trygonal berechtigt, Vorauszahlungen oder ausreichende Sicherheit zu verlangen.

Verweigert der Besteller Vorauszahlung oder Sicherheit, so kann Trygonal vom Vertrag zurücktreten und Schadensersatz geltend machen.

Eingehende Zahlungen tilgen unbeschadet einer anders lautenden Bestimmung des Bestellers jeweils Kosten, dann Zinsen und zuletzt die Hauptforderung, bei mehreren Forderungen zunächst die jeweils ältere.

8. Eigentumsvorbehalt

Alle gelieferten Waren bleiben Eigentum von Trygonal (Vorbehaltsware) bis zur Erfüllung sämtlicher Forderung aus der Geschäftsverbindung, gleich aus welchem Rechtsgrund, einschließlich der künftigen entstehenden oder bedingten Forderungen.

Im Falle von Be- oder Verarbeitung der Vorbehaltsware steht Trygonal das (Mit-) Eigentum im Wert des Zustandes der Vorbehaltsware vor Be- oder Verarbeitung an der dadurch entstehenden Sache.

Eine Veräußerung der Vorbehaltsware ist nur im ordnungsgemäßen Geschäftsverkehr des Bestellers, zu seinen normalen Geschäftsbedingungen und solange er nicht in Verzug ist, zulässig. Veräußert der Besteller die Vorbehaltsware weiter, tritt er zum Zeitpunkt der Veräußerung die Forderung gegen den Erwerber an die Firma Trygonal ab. Der Besteller hat den Erwerber dazu zu verpflichten, im Rahmen der aus Weiterveräußerung resultierenden Zahlungspflichten direkt an Trygonal Zahlung zu leisten. Ausnahmen hiervon bedürfen der vorherigen schriftlichen Vereinbarung zwischen Trygonal und Besteller.

Im Übrigen sind Verfügungen über die Vorbehaltsware unzulässig, insbesondere Sicherungsübereinigung oder Verpfändung.

Erfolgt die Zwangsvollstreckung in das Vermögen des Bestellers und ist hiervon die Vorbehaltsware tangiert, so ist Trygonal sofort schriftlich und unter Angabe aller erforderlichen Daten (Vollstreckungsorgan, Aktenzeichen), gegebenenfalls unter Beifügung von Vollstreckungsprotokollen, mitzuteilen.

Sachen, die von Trygonal dem Besteller zur Verfügung gestellt wurden und die nicht Bestandteil der Werkzeugleistung als solcher sind (z.B. Entwürfe, Konstruktionszeichnungen, Werkzeuge usw.), bleiben im Eigentum von trygonal.

9. Urheberrechte

An Kostenanschlägen, Entwürfen, Zeichnungen und anderen Unterlagen behalten wir uns das Eigentums- und Urheberrecht vor, sie dürfen Dritte nur im Einvernehmen mit uns zugänglich gemacht werden. Zu Angeboten gehörige Zeichnungen und andere Unterlagen sind auf Verlangen zurückzugeben.

Sofern wir Gegenstände nach vom Käufer übergebenen Zeichnungen, Modellen, Mustern oder sonstigen Unterlagen geliefert haben, übernimmt dieser die Gewähr dafür, dass Schutzrechte Dritter nicht verletzt werden. Untersagen uns Dritte unter Berufung auf Schutzrechte insbesondere die Herstellung und Lieferung derartiger Gegenstände, sind wir ohne zur Prüfung der Rechtslage verpflichtet zu sein – berechtigt, insoweit jede weitere Tätigkeit einzustellen und bei Verschulden des Käufers Schadenersatz zu verlangen. Der Käufer verpflichtet sich außerdem, uns von allen damit in Zusammenhang stehenden Ansprüchen Dritter unverzüglich freizustellen.

10. Versuchsteile, Formen, Werkzeuge u. sonstige Fertigungsvorrichtungen

Die Anfertigung von Versuchsteilen geht zu Lasten des Käufers

Dem Besteller wird bei Formen, Werkzeugen und sonstigen Fertigungsvorrichtungen nur ein Anteil berechnet. Dadurch bleibt das Eigentumsrecht bei Trygonal. Sollte der Besteller auf das alleinige Eigentum bestehen, wird ihm der schon berechnete Anteil nochmals in Rechnung gestellt.

Werden Formen, Werkzeuge und sonstige Fertigungsvorrichtungen vor Erfüllung der vereinbarten Ausbringungsmenge unbrauchbar, so gehen die für den Ersatz erforderlichen Kosten zu Lasten von Trygonal.

Für vom Käufer beigestellte Formen, Werkzeuge und sonstige Fertigungsvorrichtungen beschränkt sich die Haftung auf die Sorgfalt wie in eigener Sache. Kosten für Wartung und Pflege trägt der Besteller.

Unsere Aufbewahrungspflicht erlischt – unabhängig vom Eigentumsrecht des Käufers – spätestens nach 2 Jahren nach der letzten Fertigung aus der Form oder dem Werkzeug.

11. Zusätzliche Bedingungen für Lohnarbeiten

Die Anlieferung der Teile erfolgt für die Firma Trygonal kostenlos.

Verpackung wird gegebenenfalls zu Selbstkosten berechnet, jedoch nicht zurückgenommen.

Verzögert sich die Durchführung der Arbeiten ohne Verschulden von Trygonal, so können die Preise entsprechend der Änderung der Kosten im Zeitraum der Verzögerung angepasst werden.

12. Erfüllungsort und Gerichtsstand

Wir erfüllen unsere vertraglichen Verpflichtungen am Platz des von uns mit der Lieferung beauftragten Werkes oder Lagers an der Stelle, von der wir die Ware versenden. Für alle Streitfälle ist ausdrücklich österreichisches Recht unter Ausschluss UN-Kaufrechtes anzuwenden. Der Gerichtsstand für beide Vertragsteile ist ausschließlich Klagenfurt.

13. Schlussbestimmungen

Die Wirksamkeit einzelner Bestimmungen berührt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht. Die unwirksame Bestimmung gilt als durch eine wirtschaftlich gleichwertige Bestimmung ersetzt.

Sämtliche Erklärungen, welche die Wirksamkeit des Vertragsverhältnisses berühren, bedürfen der Schriftform. Eine Änderung des Schriftformerfordernisses bedarf seinerseits der Schriftform.